

## **Satzung für den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Kappel-Grafenhausen**

### **(Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 08. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kappel-Grafenhausen werden Kostenersätze nach dieser Satzung erhoben soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes nicht unentgeltlich sind.
- (2) Der Ersatz der Kosten wird insbesondere – abweichend von der allgemeinen Regelung - verlangt:
  - a) von dem Verursacher, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist;
  - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
  - c) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen entstanden ist;
  - d) für die unbefugte oder mutwillige Alarmierung der Feuerwehr;
  - e) für das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen;
  - f) für die Leistung von Feuersicherheitswachdienst bei einer Veranstaltung.
- (3) Die Schadenersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## § 2

### **Kostenersatzfreie Leistungen**

- (1) Der Ersatz von Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes zur Gefahrenabwehr bei
  - a) Bränden (Schadenfeuern) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  - b) technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohenden Notlage,
  - c) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, soweit nicht eine Kostenerstattungspflicht nach § 1 besteht.
- (2) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen verlangt auch dann keinen Kostenersatz, wenn dies eine unbillige Härte wäre.
- (3) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

## § 3

### **Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger**

- (1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt
  1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
  2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
  4. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. vom Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitswachdienst.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

## § 4

### Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt.
- (2) Die Leistungsdauer wird bei den Personalstunden, bei Fahrzeugen und Geräten auf volle Stunden aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Bei den Grundkosten für Geräte werden bei Einsätzen von mehr als 24 Stunden Dauer jeweils weitere angefangene 24 Stunden neu in Rechnung gestellt.
- (3) Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von bis zu zwei Stunden.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
  - den Personalkosten für Angehörige der Feuerwehr im Einsatz;
  - den Fahrzeugkosten;
  - den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen. Nicht im Verzeichnis der Kostenerstattungssätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet;
  - den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel);
  - den Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag von 30 Prozent der Wiederbeschaffungskosten berechnet;
  - den Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Reparatur von beschädigter oder für Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind;
- (5) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (6) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen keine Kosten bestimmt sind und keine Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach Art und dem Umfang der Leistungen in Angleichung an vergleichbare Kostenbestände.

**§ 5**  
**Kostenersatz bei Überlandhilfe**

Für den Einsatz der Kosten, die der Gemeinde Kappel-Grafenhausen durch die Leistung von Überlandhilfe entstehen, gelten die in § 4 getroffenen Regelungen analog.

**§ 6**  
**Kostenersatz bei sonstiger Amtshilfe**

Für den Einsatz der Kosten, die der Gemeinde Kappel-Grafenhausen durch die Leistungen von sonstiger Amtshilfe entstehen, werden die unmittelbar anfallenden Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie der Materialaufwand berechnet.

**§ 7**  
**Entstehung des Kostenersatzanspruches**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

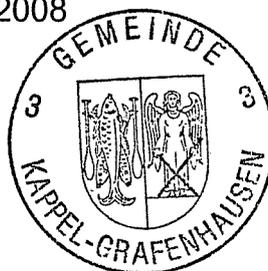
**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kappel-Grafenhausen tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kappel-Grafenhausen, den 08.12.2008

  
Jochen Paleit,  
Bürgermeister



Bekanntgemacht am: 1. DEZ. 2008

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Der Ortsdiener:

## Feuerwehrkostensatzung ( Anlage)

### Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat am 08. Dezember 2008 beschlossen, für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kappel-Grafenhausen folgende Kostenersatzsätze zu erheben:

1.	Personalaufwand	In Euro
a)	Bei Pauschalabrechnung	
	je Feuerwehrangehörige/r und Stunde	20,00
	Schmutzzulage für Öleinsätze	2,50
b)	bei Leistungen in Form des Ersatzes der Lohnkosten an den Arbeitgeber des/der Feuerwehrangehörigen wird der tatsächliche Verdienstausschlag zuzüglich dem Auslagenersatz berechnet	
2.	Fahrzeugeinsatz	
	je Fahrzeug einschließlich Bestückung. Geräte ohne Betriebskosten sind in den Grundkosten des Fahrzeugs enthalten.	

	Fahrzeug	Grundkosten Euro / Stunde	Betriebskosten Euro / Stunde	Kilometerkosten Euro / Stunde
2.1	LF 8-6	32,00	18,00	2,00
2.2	TS 8		15,00	1,50
2.3	MTW	30,00	16,00	1,50
2.4	Notstromaggregat		15,00	
2.5	Atenschutzgeräte		20,00	
2.6	Beleuchtungsgeräte		2,00	
2.7	Handscheinwerfer		1,50	
2.8	Wassersauger		5,00	
2.9	Kettensäge		10,00	
2.10	Funkgeräte		2,50	
2.11	Tauchpumpe		5,00	
2.12	Schlauchwagen		7,50	
2.13	Trennschleifer		2,50	
2.14	Überdruckbelüfter		15,00	

2.15	Reinigung der persönlichen Ausstattung - Einsatzjacke - Einsatzhose - Hitzeschutzhaube je Einsatz		15,00 5,00 2,50	
2.16	Reinigung der Gerätschaften - Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück - Prüfen und Füllen von Pressluftflaschen je Stück - Preßluftatmer prüfen, reinigen und entkeimen je Stück		12,50 5,00 10,00	
<b>3.</b>	<b>Feuersicherheitsdienst</b>			
	bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus- und Fastnachtsveranstaltungen			
3.1	Personalaufwand je Feuerwehrangehörige/r und Stunde		10,00	
3.2	Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung (Gebühr je Fahrzeug und Tag)		25,00	

Bekanntgemacht am: 1 1. DEZ. 2008  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_  
Der Ortsdiener: